

**Preisblatt  
für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen  
für Kleinkunden**

**Preisstand: 01. Januar 2026**

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes einschließlich eines Ausgleichs für die verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise für Kleinkunden ohne Leistungsmessung.

**1. Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf und sonstiger Bedarf**

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Bedarfsarten:

	Grundpreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise <sup>1</sup>	Bruttopreise <sup>2</sup>	Nettopreise <sup>1</sup>	Bruttopreise <sup>2</sup>
	€/a	€/a	ct/kWh	ct/kWh
Kleinkunden	21,38	25,44	7,93	9,44
Speicherheizungs- und Wärmepumpenkunden	-	-	1,61	1,92

**2. Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG  
Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024**

	Grundpreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise <sup>1</sup>	Bruttopreise <sup>2</sup>	Nettopreise <sup>1</sup>	Bruttopreise <sup>2</sup>
	€/a	€/a	ct/kWh	ct/kWh
Kleinkunden	-	-	1,61	1,92

**3. Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG  
Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024**

**Modul 1 gem. Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)**

	Grundpreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise <sup>1</sup>	Bruttopreise <sup>2</sup>	Nettopreise <sup>1</sup>	Bruttopreise <sup>2</sup>
	€/a	€/a	ct/kWh	ct/kWh
Kleinkunden	21,38	25,44	7,93	9,44
Pauschale Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie	-126,70	-150,77	Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken.	

**Modul 2 gem. Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (separat gemessene Entnahmen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG)**

	Grundpreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise <sup>1</sup>	Bruttopreise <sup>2</sup>	Nettopreise <sup>1</sup>	Bruttopreise <sup>2</sup>
	€/a	€/a	ct/kWh	ct/kWh
Kleinkunden	-	-	3,17	3,77

**Modul 3 (nur in Ergänzung zu Modul 1) gem. Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)**

Tarifstufe	Uhrzeit von	Uhrzeit bis	Arbeitspreise	
			Nettopreise <sup>1</sup>	Bruttopreise <sup>2</sup>
			ct/kWh	ct/kWh
Hochlasttarifstufe <sup>3</sup>	11:30 Uhr	13:00 Uhr	11,50	13,69
	17:30 Uhr	18:30 Uhr	11,50	13,69
Standardlasttarifstufe	06:00 Uhr	11:30 Uhr	7,93	9,44
	13:00 Uhr	17:30 Uhr	7,93	9,44
	18:30 Uhr	01:00 Uhr	7,93	9,44
Niedriglasttarifstufe <sup>3</sup>	01:00 Uhr	06:00 Uhr	0,85	1,01

<sup>3</sup> Die Zeitfenster und Preise für die Hochlast- und Niedriglasttarifstufe werden nur im Quartal 1 (01.01. bis 31.03.) und Quartal 4 (01.10. bis 31.12.) abgerechnet. In den anderen Quartalen gilt die Standardlasttarifstufe durchgehend von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

<b>4. Verluste</b>		
Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten.		
<b>Netzebene</b>	<b>Verluste</b>	
Mittelspannung (MSP)	0,5%	
Umspannung (MSP/NSP)	0,7%	
Niederspannung (NSP)	3,6%	
<b>5. Verrechnungspreis</b>		
Für die Erfassung der Energiemengen wird ein separater Verrechnungspreis je Zählereinrichtung, der sich nach deren jeweiliger Ausstattung richtet, in Rechnung gestellt.		
Die Entgelte nach Ziffer 1 verstehen sich zuzüglich Steuern und Abgaben aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen, insbesondere der Umsatzsteuer, der Konzessionsabgabe (siehe separate Aufstellung), Mehrkosten aus der Umlage gem. dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (siehe separate Aufstellung), dem sog. Aufschlag für besondere Netznutzung (siehe separate Aufstellung), der Umlage für den Belastungsausgleich von Offshore-Anlagen (siehe separate Aufstellung) sowie weitere Umlagen in der jeweils gültigen Höhe.		
<b>6. Konzessionsabgabe</b>		
Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune.		
<b>Konzessionsabgabensätze</b>	<b>Nettopreise<sup>1</sup></b>	<b>Bruttopreise<sup>2</sup></b>
	in Cent pro kWh	
Bei Belieferung an Tarifkunden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	1,59	1,89
Bei Belieferung von Schwachlaststrom gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61	0,73
Bei Belieferung von Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 KAV	0,11	0,13
<b>7. Umlage KWKG-Gesetz (KWKG)</b>		
Die Preise verstehen sich zuzüglich der Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz).		
Für die Verstromung von Kuppelgasen, für Stromspeicher und für Schienenbahnen gelten Sonderumlagen.		
	<b>Nettopreise<sup>1</sup></b>	<b>Bruttopreise<sup>2</sup></b>
	in Cent pro kWh	
Verbrauchsunabhängig	0,446	0,530
<b>8. Aufschlag für besondere Netznutzung</b>		
Die Preise verstehen sich zuzüglich dem Aufschlag für besondere Netznutzung.		
	<b>Nettopreise<sup>1</sup></b>	<b>Bruttopreise<sup>2</sup></b>
	in Cent pro kWh	
Für die ersten 1.000.000 kWh	1,559	1,855
Oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050	0,060
Oberhalb von 1.000.000 kWh*	0,025	0,030
<b>9. Offshore-Netzumlage</b>		
Die Preise verstehen sich zuzüglich der Offshore-Netzumlage.		
	<b>Nettopreise<sup>1</sup></b>	<b>Bruttopreise<sup>2</sup></b>
	in Cent pro kWh	
Verbrauchsunabhängig	0,941	1,120
*) Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes überstiegen. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.		
¹) ohne Umsatzsteuer, ²) inkl. 19 % Umsatzsteuer		
Alle aufgeführten Preise setzen eine übliche Energieentnahme aus dem Netz voraus (keine atypische Netznutzung, Einspeisung etc.). Anpassungen an die tatsächliche Entnahmesituation bleiben bei Vertragsabschluss vorbehalten.		
<b>10. Weitere Preise auf Anfrage</b>		